



Schwäbisch Gmünd, 03.03.2010
Gemeinderatsdrucksache Nr. 056/2010

Vorlage an

Verwaltungsausschuss

zur Vorberatung
- öffentlich -

Gemeinderat

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Anlagen:

Änderungssatzung

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt eine Erhöhung der Hundesteuer in 2 Schritten.
§ 5 Abs 1 Satz 1 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer erhält folgenden Wortlaut:

Die Steuer beträgt ab dem Kalenderjahr 2011

- | | |
|---|------------|
| a) für den ersten Hund | 90,00 € |
| b) für jeden weiteren Hund | 180,00 € |
| c) für den ersten gefährlichen Hund | 516,00 € |
| d) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 1.032,00 € |



und ab dem Kalenderjahr 2013

a) für den ersten Hund	102,00 €
b) für jeden weiteren Hund	204,00 €
c) für den ersten gefährlichen Hund	516,00 €
d) für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.032,00 €

Begründung:

Die Hundesteuer ist neben der Grund- und Gewerbesteuer eine der Pflichtsteuern, die von den Städten und Gemeinden zu erheben sind. Die Einnahmen aus diesen Steuern dienen der Deckung des für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Finanzbedarfs der Städte.

Die Hundesteuer dient nicht nur der Einnahmeerzielung, es werden mit ihr auch Lenkungszwecke verfolgt, weil sie auch aus ordnungspolitischen Gründen erhoben wird.

Die Hundesteuersatzung vom 20. November 2000 soll in ihrem Wortlauf unverändert bleiben, die Änderung der Satzung bezieht sich ausschließlich auf die Höhe des Steuersatzes. Hierbei soll der Steuersatz für den gefährlichen Hund unverändert bleiben.

Der Steuersatz für gefährliche Hunde wird für sog. Kampfhunde (Rassemerkmal) und für Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens als gefährlich gelten, erhoben. In Schwäbisch Gmünd wird aktuell für 11 Hunde der erhöhte Steuersatz erhoben, davon sind 9 Hunde gefährliche Hunde gemäß Rassemerkmal. Die Zahl dieser Hunde ist aufgrund der Vorschriften der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde, welche unter anderem die Zucht von Kampfhunden verbietet, rückläufig.

Der ordnungspolitische Zweck wird durch den bestehenden Steuersatz ausreichend betont.

Bei der Festsetzung der Steuersätze sind die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung zu berücksichtigen, wonach sich die Stadt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen zu beschaffen hat. Gleichzeitig hat die Stadt jedoch die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Steuerpflichtigen angemessen zu berücksichtigen.

Die bisherigen Steuersätze gelten seit dem 01.01.2002 unverändert. In vergleichbaren Baden-Württembergischen Städten wurde für das Jahr 2009 eine Hundesteuer für den Ersthund zwischen 75,00 € und 108,00 € erhoben (siehe nachstehende Übersicht). In Baden-Württemberg lag 2009 der höchste Satz für den 1. Hund bei 132,00 € (2. Hund 264,00 €)



Die vorgeschlagene Erhöhung in 2 Schritten von 78,00 € auf 102,00 € erscheint daher angemessen und vertretbar.

Die Beträge ergeben eine monatliche Steuer von 7,50 € bzw. 8,50 €.

Stadt	Steuer 2009 1. Hund	Erhöhung 2010 1. Hund
	€	€
Stuttgart	108	Nein
Ulm	108	Nein
Aalen	87	Nein
Eislingen	108	Nein
Ellwangen	75	Ja, auf 90,00
Esslingen	96	Ja, auf 120,00
Fellbach	102	Nein
Geislingen	105	Nein
Göppingen	108	Nein
Heidenheim	90	Nein, evtl. 2011
Ludwigsburg	100	Ja, auf 120,00
Reutlingen	108	Nein
Schorndorf	108	Nein
Waiblingen	108	Nein